

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 29. 8. 2012

Nummer 29

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 13. 8. 2012, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	650	Erl. 8. 8. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres 28000	664
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 17. 8. 2012, Genehmigung für das Kernkraftwerk Unterweser; Bescheid I/2012	664
Bek. 13. 8. 2012, Fortbildungsveranstaltungen für Standesbeamtinnen und Standesbeamte sowie für standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter	650	Landesrechnungshof	
Bek. 17. 8. 2012, Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen	651	Bek. 1. 8. 2012, Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik – Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe für IuK-Prüfungen – (IuK-Mindestanforderungen) Stand: Juli 2012	665
C. Finanzministerium		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 14. 8. 2012, Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BImSchG	668
RdErl. 14. 8. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit 21133	661	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 16. 8. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückbau eines Streckengleises der Strecke Einbeck-Salzderhelden bis Juliusmühle	669
F. Kultusministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
RdErl. 8. 8. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen (Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung)	661	Bek. 14. 8. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kaub GmbH & Co. KG, Göttingen)	669
RdErl. 15. 8. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule und der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen	662	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
22410		Bek. 29. 8. 2012, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Wärmenetz Stolzenau GmbH)	669
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 29. 8. 2012, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (Egger Kraftwerk Brilon GmbH)	670
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Gem. RdErl. 7. 8. 2012, Jagd in Naturschutzgebieten	662	Bek. 14. 8. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie-Halvesbostel GmbH & Co. KG)	671
79200		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I. Justizministerium		Bek. 15. 8. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Georgsmarienhütte GmbH)	671
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	
Gem. RdErl. 1. 8. 2012, Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens; hier: Schutz stickstoffempfindlicher Wald-, Moor- und Heideökosysteme, Hinweise für die Durchführung der Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft	662	Bek. 15. 8. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ISP Salzbergen GmbH & Co. KG)	671
79100		Rechtsprechung	
		Bundesverfassungsgericht	672

A. Staatskanzlei**Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens****Bek. d. Stk v. 13. 8. 2012 — 203–11212/3 —**

Der Niedersächsische Ministerpräsident hat in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 2011 den nachstehenden Persönlichkeiten den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

	Verleihungsdatum
Großes Verdienstkreuz	
Herrn Honorarprofessor Rolf Wernstedt Landtagspräsident a. D. Garbsen	1. 4. 2011
Herrn Dr. Burkhard Ritz Minister a. D. Lingen	31. 5. 2011
Verdienstkreuz 1. Klasse	
Frau Gisela Bohnenkamp Bad Salzuflen	20. 9. 2011
Herrn Prof. em. Dr.-Ing. E. h. Erwin Stein Isernhagen	20. 9. 2011
Herrn Johannes Diekhoff Aurich	12. 10. 2011
Verdienstkreuz am Bande	
Herrn Günter Ilper Burgwedel	1. 3. 2011
Herrn Winfried Kopp Heiligenthal	10. 3. 2011
Herrn Bernhard Schierenbeck Lilienthal	25. 3. 2011
Herrn Prof. Nicholas McGegan Berkeley/USA	15. 4. 2011
Herrn Erhard Brütt Hannover	10. 5. 2011
Frau Christine Grimme Damme	10. 5. 2011
Herrn Franz Grimme Damme	10. 5. 2011
Herrn Heinrich Kampmann Lingen	10. 5. 2011
Herrn Albert Vinke Rhede	10. 5. 2011
Herrn Gerd Peter Münden Braunschweig	2. 9. 2011
Herrn Gerhard Nimmerfall Lingen	15. 12. 2011

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 650

B. Ministerium für Inneres und Sport**Fortbildungsveranstaltungen
für Landesbeamtinnen und Landesbeamte sowie für
standesamtliche Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter****Bek. d. MI v. 13. 8. 2012 — 34.31-120 251/2 —**

Bezug: RdErl. v. 1. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 340)
— VORIS 21051 —

Der Fachverband der Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Niedersachsen e. V. veranstaltet im Einvernehmen mit dem MI in der Zeit vom 16. 10. bis 28. 11. 2012 die nachstehend aufgeführten Kreisschulungen. Es handelt sich hierbei um Fachveranstaltungen zum Personenstandsrecht i. S. des § 5 Nds. AVO PStG und des Bezugserrlasses.

Im Interesse der Fortbildung, insbesondere in Anbetracht der Umsetzung der Reform des Personenstandsrechts, sollen alle Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht unabkömmlich, an diesen Schulungen teilnehmen und sich somit über die Rechtentwicklungen auf dem Gebiet des Personenstands-, Familien-, Namens- und Staatsangehörigkeitsrechts sowie des internationalen und interlokalen Privatrechts unterrichten.

Als Themen werden im Rahmen der diesjährigen Kreisschulungen behandelt:

1. Namensführung von Kindern; hier: § 1617 b Abs. 2 BGB
2. Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen bei Auslandsbeteiligung
3. Nachbeurkundungen von Geburten im Ausland (aktuelle Fälle aus Rechtsprechung und Praxis)
4. Aktuelle Gesetzesänderungen, Erlasse und Rechtsprechung
5. Aus der Praxis, für die Praxis — Fragen aus den Standesämtern.

Die Schulungsorte werden von der jeweiligen Standesamtsaufsicht, ggf. in Abstimmung mit den Bezirksvertrauenspersonen, festgelegt. Die Schulungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr und enden voraussichtlich um 16.30 Uhr. Die Aufsichtsbehörden und die jeweiligen Gemeinden werden gebeten, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die Schulungsräume entsprechend vorbereitet und mit Beamer und Leinwand ausgestattet sind.

Die Fortbildungsveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Oldenburg, Städte Delmenhorst und Oldenburg (Oldenburg)	7. 11.	Sonja Brödje
Landkreise Ammerland und Wesermarsch	20. 11.	Sonja Brödje
Landkreise Friesland und Wittmund, Stadt Wilhelmshaven	6. 11.	Sonja Brödje
Landkreis Cloppenburg	16. 10.	Marion Quante
Landkreis Vechta	17. 10.	Marion Quante
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	16. 10.	Ursula Meyer
Landkreis Osnabrück, Stadt Osnabrück	17. 10.	Ursula Meyer
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	7. 11.	Sigrid Arends-Tischner
Landkreis Emsland, Stadt Lingen (Ems)	8. 11.	Sigrid Arends-Tischner
Landkreis Aurich, Stadt Emden	16. 10.	Angelika Roicke
Landkreis Leer	17. 10.	Sigrid Arends-Tischner
Landkreis Grafschaft Bentheim und Stadt Nordhorn	7. 11.	Ursula Meyer
Landkreis Celle, Stadt Celle	21. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Cuxhaven, Stadt Cuxhaven	14. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Stade	7. 11.	Bodo Kroll
Landkreis Harburg	28. 11.	Bodo Kroll
Landkreise Lüchow- Dannenberg und Uelzen	7. 11.	Frank Hoffmann
Landkreis Lüneburg, Hansestadt Lüneburg	14. 11.	Frank Hoffmann
Landkreise Osterholz- Scharmbeck und Verden (Aller)	17. 10.	Claudia Prößler

Region/Landkreis/Stadt	Termin	Fachberaterin/ Fachberater
Landkreis Rotenburg (Wümme)	16. 10.	Claudia Prößler
Landkreis Heidekreis	18. 10.	Angelika Roicke
Landkreis Gifhorn, Stadt Wolfsburg	7. 11.	Helmut Strohe
Landkreis Göttingen, Stadt Göttingen	13. 11.	Burkhard Dörrier
Landkreis Goslar, Stadt Goslar	13. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Helmstedt	6. 11.	Rainer Gorny
Landkreis Northeim	7. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Osterode am Harz	6. 11.	Harald Warnecke
Landkreis Wolfenbüttel, Städte Salzgitter und Braunschweig	7. 11.	Antje Altmann
Landkreis Peine	13. 11.	Herbert Wichmann
Landkreis Diepholz	14. 11.	Marion Quante
Landkreis Nienburg (Weser)	6. 11.	Antje Altmann
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	30. 10.	Petra Kampe
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	5. 11.	Petra Kampe
Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover	6. 11.	Petra Kampe
Landkreis Hildesheim, Stadt Hildesheim	14. 11.	Helmut Strohe
Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln	14. 11.	Herbert Wichmann
Landkreis Holzminden	7. 11.	Burkhard Dörrier

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 650

Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen

Bek. d. MI v. 17. 8. 2012 — P 25.22-03120-65.1 —

Bezug: Bek. v. 6. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 426), geändert durch
Bek. v. 24. 8. 2010 (Nds. MBl. S. 928)

Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) wird die in der Konferenz der Polizeiakademie Niedersachsen am 16. 7. 2012 beschlossene und durch Erl. des MI vom 1. 8. 2012 genehmigte Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen als **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 651

Anlage

Auf Grundlage von § 4 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 444) hat die Konferenz am 16. 7. 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung und Abschlussbezeichnung
- § 2 Aufbau und Umfang des Studiengangs
- § 3 Anrechnung
- § 4 Prüfungsausschuss

- § 5 Prüfende
 - § 6 Bachelorprüfung
 - § 7 Modulprüfungen
 - § 8 Berufspraktische Studienzeiten
 - § 9 Bachelorarbeit
 - § 10 Mündliche Abschlussprüfung
 - § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 12 Nichtbestehen und Wiederholung
 - § 13 Säumnis und Rücktritt
 - § 14 Täuschung und Ordnungsverstoß
 - § 15 Bildung und Bekanntgabe der Gesamtnote
 - § 16 Zeugnisse und Bescheinigungen
 - § 17 Anwesenheit Dritter bei der mündlichen Abschlussprüfung und Prüfungen
 - § 18 Aufbewahrung der Prüfungs- und Studienakten
 - § 19 Übergangsregelung
 - § 20 Inkrafttreten
- Anlage 1 Übersicht Module Bachelorstudiengang
Anlage 2 Urkunde zur Verleihung der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“
Anlage 3 Zeugnis

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung und Abschlussbezeichnung

(1) Diese Satzung regelt das Studium und die Prüfung im Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst“ an der Polizeiakademie Niedersachsen.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss für den Zugang zur Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Polizei in Niedersachsen. Durch sie sollen die für die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen festgestellt werden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Polizeiakademie Niedersachsen die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ („B. A.“).

§ 2

Aufbau und Umfang des Studiengangs

(1) Die Studienzeit beträgt mindestens drei Jahre einschließlich der Bearbeitung der Bachelorarbeit. In besonderen Fällen wie Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Erkrankung oder Förderung des Spitzensportes kann die Leitung oder die von ihr bestimmte Stelle oder Person einen modifizierten Studienablauf, eine Unterbrechung oder eine Verlängerung zulassen. Der Studiengang soll insgesamt um nicht mehr als drei Jahre unterbrochen werden.

(2) Das Studium ist in drei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr gegliedert und umfasst neben der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung 16 Module. Module sind abgeschlossene Lerneinheiten, die zu einem definierten Kompetenzzuwachs führen sollen.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls sowie der Bachelorarbeit wird eine festgelegte Anzahl von Credits (ECTS-Leistungspunkte) erworben, die der oder dem Studierenden getrennt von ihrem oder seinem erzielten Prüfungsergebnis gutgeschrieben wird. Die Anzahl der Credits ergibt sich aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand einer oder eines Studierenden, der für den Erwerb der Qualifikationen erforderlich ist (Workload). Ein Credit beinhaltet einen durchschnittlichen Zeitaufwand einer oder eines Studierenden im Kontaktstudium und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Der gesamte Zeitaufwand im Studiengang beträgt 5 400 Zeitstunden und entspricht 180 Credits. Dabei entsprechen die Maßstäbe für die Bestimmung der Credits dem ECTS (European Credit Transfer System). Die Credits der Module und der Bachelorarbeit ergeben sich aus der Anlage 1. Die Einzelheiten zu den Modulen, insbesondere der Umfang von Kontaktstudium und Selbststudium, ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

§ 3

Anrechnung

(1) In anderen Studiengängen oder an Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind anzurechnen, sofern nicht wesentliche Unterschiede hinsichtlich der

erworbenen Kompetenzen bestehen. Über die Wesentlichkeit bzw. Unwesentlichkeit der Unterschiede entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Bereichs von Hochschulen und vergleichbaren Einrichtungen erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte anzurechnen.

(3) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind mit ECTS-Leistungspunkten zu versehen und einem Modul zuzuordnen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten ist die Einstufung in einen Studienabschnitt so vorzunehmen, dass die noch zu erbringenden Module oder Moduleile bis zum Ende der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Studienzeit erworben werden können.

(4) Die Noten anzurechnender Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gegebenenfalls nach erfolgter Notenumrechnung auf das Notensystem nach § 11 übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Für angeordnete Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ECTS-Leistungspunkte entsprechend der Module vergeben, für die die Anrechnung erfolgt. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen geht die Bewertung nicht in die Gesamtnote ein, die Leistung bleibt unbenotet. Es wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Die Prüfung der Anerkennung von Leistungen und Zeiten nach Absatz 1 sowie von Kompetenzen und Fähigkeiten nach Absatz 2 erfolgt auf Antrag; die Nichtanerkennung ist zu begründen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Die Leitung oder eine von ihr beauftragte Person führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Als weitere Mitglieder werden von der Konferenz aus den Gruppen der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, der hauptberuflichen Dozentinnen und Dozenten, der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Studierenden jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter in der Regel durch Abstimmung bestellt. Für jedes Mitglied nach Satz 2 ist eine Stellvertretung zu bestellen. Darüber hinaus kann das Fachministerium eine von ihm bestimmte Person in den Prüfungsausschuss als beratendes Mitglied entsenden. Es bestimmt in diesem Fall auch über dessen Stellvertretung. Weitere sachkundige Personen können in beratender Funktion zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Satz 2 beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Oktober eines Jahres.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder der jeweiligen Stellvertretungen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die gefassten Beschlüsse festzuhalten.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertretungen sowie vom Prüfungsausschuss zugelassene Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen bewahren, soweit diese nicht offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auch im Umlaufverfahren entscheiden. Abweichend von Absatz 4 Satz 2 sind diese Beschlüsse einstimmig zu fassen und zu dokumentieren.

(7) Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall durch Beschluss auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren.

(8) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Leitung im besonderen Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten von dieser Satzung abweichende Entscheidungen treffen. Absatz 6 und 7 finden keine Anwendung.

(9) Administrativ wird der Prüfungsausschuss von der bei der Polizeiakademie Niedersachsen für Prüfungsangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit unterstützt.

§ 5

Prüfende

(1) Zur Abnahme der Bachelorprüfung sind folgende Personen berechtigt:

1. die an der Polizeiakademie Niedersachsen
 - a) hauptberuflich lehrenden Professorinnen und Professoren,
 - b) hauptberuflich lehrenden Dozentinnen und Dozenten,
 - c) beschäftigten Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - d) tätigen Lehrbeauftragten,
2. Personen in einem Amt der Laufbahngruppe 2, ab zweitem Einstiegsamt der Fachrichtungen Polizei oder Allgemeine Dienste.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auch andere Personen, die über einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen und mindestens eine Bachelorprüfung oder vergleichbare Prüfung abgelegt haben, mit der Abnahme von Prüfungen betrauen.

(3) Prüfende für die Prüfungen in den berufspraktischen Studienzeiten gemäß § 8 werden von den Polizeibehörden vorgeschlagen und durch den Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 bestellt.

(4) Prüfende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen, die Bachelorarbeit sowie die mündliche Abschlussprüfung jeweils mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ abgeschlossen worden sind.

(3) Der Prüfungsausschuss kann Standards für Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung vorgeben.

§ 7

Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungen oder Leistungsnachweisen. Modulprüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend durchgeführt bzw. erbracht. Die Zulassung der oder des Studierenden zum Studium gilt auch als Zulassung zu den Modulprüfungen, sofern die nach dieser Satzung vorgeschriebenen sonstigen Voraussetzungen erbracht worden sind. Art und Umfang der Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, legt der Prüfungsausschuss auch die Gewichtung der Prüfungen fest. Die Entscheidungen nach den Sätzen 4 und 5 sollen vor Beginn des Studienjahres bekannt gegeben werden.

(2) Prüfungen können sein:

- mündliche Prüfung,
- Klausur,
- Hausarbeit,
- Referat.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfungsformen zulassen.

(3) In einer mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in der Lage ist, die Inhalte des Prüfungsgebietes zur Problemlösung anzuwenden. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung, als Kolloquium oder als interdisziplinäre fachpraktische Prüfung durchgeführt werden:

1. Eine Einzelprüfung dauert etwa 20 Minuten. Sie kann mit und ohne Präsentation erfolgen. Die Ausgabe des Themas soll 30 Minuten vor Beginn der Prüfung erfolgen.
2. Eine Gruppenprüfung ist ein von der oder dem Prüfenden geführtes Gespräch. Die Anzahl der zu Prüfenden darf sechs Studierende nicht überschreiten. Das Prüfungsgespräch soll etwa 10 Minuten pro Studierenden dauern.
3. Ein Kolloquium ist ein wissenschaftliches Gespräch, in dem zu einem vorgegebenen Thema ein persönlicher Standpunkt dargelegt und begründet wird. Es dient dem Nachweis der Fähigkeit, fachbezogene Probleme zu erfassen, zu

analysieren und im Team zu lösen. Es sollte maximal sechs Studierende umfassen und pro Studierenden etwa 10 Minuten dauern.

4. Bei einer interdisziplinären fachpraktischen Prüfung sind eine simulierte polizeiliche Standardsituation im Team von zwei Studierenden zu bearbeiten und die getroffenen polizeilichen Maßnahmen zu begründen. Die Prüfung soll insgesamt etwa 30 Minuten dauern.

Mündliche Prüfungen werden, mit Ausnahme der Prüfungsform nach Satz 2 Nr. 4, vor einer prüfenden Person abgelegt, soweit der Prüfungsausschuss keine andere Entscheidung trifft. Die wesentlichen Inhalte, Ergebnisse sowie die Bewertung sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) In einer Klausur soll die oder der Studierende nachweisen, dass auf Grundlage der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten innerhalb einer vorgegebenen Zeit und mit vorgegebenen Hilfsmitteln fachbezogene und praxisbezogene Aufgabenstellungen gelöst werden können. Von den Studierenden mitzubringende zugelassene Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. Der zeitliche Umfang einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Klausuren werden unter Kennziffern geschrieben und bewertet. Sie können von der aufsichtführenden Person vor und/oder während der Prüfung kontrolliert werden. Die Klausuren sind innerhalb der Bearbeitungszeit bei der Aufsichtsperson abzugeben. Klausurinhalte können auch durch Antwort-Wahl-Verfahren geprüft werden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste wissenschaftliche Arbeit zu einer spezifischen Aufgabenstellung im thematischen Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Ihr Umfang soll 15 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit umfasst maximal drei Wochen. Die Bearbeitungszeit verlängert sich um Zeiten von gewährten Sonderurlauben und Freistellungen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag insgesamt um bis zu zwei Wochen verlängert werden; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Verlängerung infolge von nachgewiesener Krankheit entscheidet die für Prüfungsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit, im Übrigen der Prüfungsausschuss.

(6) Klausuren und Hausarbeiten sind grundsätzlich von einer prüfenden Person zu bewerten.

(7) Ein Referat ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus einem Arbeitszusammenhang von Lehrveranstaltungen unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil.

(8) Das Erbringen von Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten ist zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und individuell bewerten lassen.

(9) Eine aus einer Prüfung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungen bestehen, gilt Satz 1 für jede Prüfung.

(10) Sind in einem Modul ausschließlich Leistungsnachweise zu erbringen, so ist das Modul bestanden, wenn alle erforderlichen Leistungsnachweise bis zum Ende des jeweiligen Moduls erbracht worden sind. Sind in einem Modul neben Prüfungen auch Leistungsnachweise zu erbringen, so ist das Modul erst dann bestanden, wenn die Prüfungen gemäß Absatz 9 erfolgreich abgelegt und sämtliche erforderliche Leistungsnachweise bis zum Ende des Moduls erbracht worden sind.

(11) Modulprüfungen werden grundsätzlich von den Lehrenden des Moduls abgenommen.

§ 8

Berufspraktische Studienzeiten

Die berufspraktischen Studienzeiten „Einsatz“ und „Ermittlungen“ sind Module und integraler Bestandteil des Studiengangs. Sie sollen mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.

§ 9

Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll festgestellt werden, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs selbständig und wissenschaftlich in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten.

(2) Studierende sind zur Bachelorarbeit zugelassen, wenn sie sämtliche Module im ersten und zweiten Studienabschnitt mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ abgeschlossen haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen Studierende auf deren Antrag zur Bachelorarbeit zulassen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Studierenden in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer vorgeschlagen und vor Zulassung durch die für Prüfungsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit dem Prüfungsausschuss zur Zustimmung vorgelegt.

(4) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten. Sie ist unter Freistellung vom Studienbetrieb innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe bei der Polizeiakademie Niedersachsen abzugeben, sofern vor Ausgabe des Themas kein anderer Bearbeitungszeitraum festgesetzt wird. Die Bearbeitungszeit verlängert sich um Zeiten von gewährten Sonderurlauben und Freistellungen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag insgesamt um bis zu zwei Wochen verlängert werden; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Über die Verlängerung infolge von nachgewiesener Krankheit entscheidet die für Prüfungsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit, im Übrigen der Prüfungsausschuss.

(5) Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen worden sind, als solche kenntlich gemacht wurden sowie die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

(6) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden, von denen einer die Betreuerin oder der Betreuer sein soll, parallel bewertet. Weichen die Bewertungen um mehr als drei Notenpunkte von einander ab, sollen die Prüfenden versuchen, ihre Bewertungen auf mindestens drei Notenpunkte anzunähern. Gelingt diese Annäherung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. Gelingt die Annäherung nicht, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einer dritten, vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Person bewertet. Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel der gegebenenfalls angenäherten Bewertungen des Erstprüfenden und Zweitprüfenden sowie der Bewertung des Dritprüfenden gebildet. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 10

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich auf die Inhalte des gesamten Studiums.

(2) Studierende sind zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen, wenn sie alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ erbracht bzw. „bestanden“ haben. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen Studierende auf deren Antrag zur mündlichen Abschlussprüfung zulassen.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, deren drei Mitglieder und Ersatzmitglieder vom Prüfungsausschuss unter Festlegung der oder des Prüfungskommissionsvorsitzenden eingesetzt werden. Ein Mitglied der Prüfungskommission soll aus der polizeilichen Praxis stammen.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung ist eine Gruppenprüfung. Eine Gruppe darf die Anzahl von sechs Studierenden nicht überschreiten. Die Prüfungsdauer soll pro Studierende und Studierenden 30 Minuten nicht unterschreiten und 40 Minuten nicht überschreiten.

(5) Im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung berät die Prüfungskommission und legt die Bewertung fest. Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, so setzt sich diese aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Notenpunkte zusammen.

(6) In der über die mündliche Abschlussprüfung zu fertigenden Niederschrift soll dokumentiert werden:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der mündlichen Abschlussprüfung,
- die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- der Name der oder des Studierenden,

- die Namen der Anwesenden nach § 17,
- wesentliche Prüfungsinhalte,
- die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung erfolgt durch die jeweils prüfende Person oder die Prüfungskommission. Für die Bewertung sind folgende Noten unter Angabe der Notenpunkte zu verwenden:

14–15 Notenpunkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung,
11–13 Notenpunkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
8–10 Notenpunkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
5–7 Notenpunkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt,
0–4 Notenpunkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt.

Leistungsnachweise werden nicht benotet.

(2) Bewerten die Prüfenden dieselbe Leistung einer Modulprüfung, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung unterschiedlich, ist aus den verschiedenen Notenpunkten das arithmetische Mittel zu errechnen. Bei der Ermittlung der Note gilt § 15 Abs. 4 entsprechend. Die Darstellung der ermittelten Note erfolgt unter Angabe der Notenpunkte (mit einer Stelle hinter dem Komma ohne Rundung).

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die jeweils von unterschiedlichen Prüfenden separat zu bewerten sind, so gilt für die Bewertung unter Berücksichtigung der zuvor festgelegten Gewichtung Absatz 2 entsprechend.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen, so errechnet sich die Bewertung des Moduls nach der vom Prüfungsausschuss festgelegten Gewichtung der Prüfungen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Nichtbestehen und Wiederholung

(1) Wird ein Teil der Bachelorprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder „nicht bestanden“, so ist die Bachelorprüfung insgesamt nicht bestanden.

(2) Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. In zwei Fällen besteht die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung. Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) Prüfungen werden im Wiederholungsfall von zwei prüfenden Personen bewertet.

(4) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so darf diese nur einmal wiederholt werden.

(5) Ist die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so darf diese nur einmal wiederholt werden.

§ 13

Säumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend, 0 Notenpunkte“ bewertet, wenn die oder der Studierende einen von der für Prüfungsangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit festgesetzten und bekannt gegebenen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn die oder der Studierende von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.

(2) Ein triftiger Grund im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere die durch Krankheit begründete Prüfungsunfähigkeit.

(3) Die Gründe für die Säumnis oder den Rücktritt sind unverzüglich anzuzeigen und zu belegen. Eine durch Krankheit begründete Prüfungsunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches oder polizeiärztliches Attest verlangen.

(4) Erkennt die für Prüfungsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit den triftigen Grund der durch Krankheit begründeten Prüfungsunfähigkeit an, so wird ein neuer Termin zur Erbringung der Prüfungsleistung, in der Regel der nächste reguläre Termin, festgesetzt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines triftigen Grundes im Sinne von Absatz 1.

§ 14

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Mitführen oder Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch andere Täuschung zu beeinflussen, so gilt diese als mit „nicht ausreichend, 0 Notenpunkte“ bewertet. Der Vorfall ist durch die prüfende bzw. die aufsichtführende Person zu dokumentieren und über die für Prüfungsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines Täuschungsversuches.

(2) Wer die ordnungsgemäße Abnahme eines Bestandteils der Bachelorprüfung erheblich stört, kann von der oder den prüfenden bzw. aufsichtführenden Person oder Personen in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung ausgeschlossen werden. Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht ausreichend, 0 Notenpunkte“ bewertet. Der Vorfall ist zu dokumentieren und über die für Prüfungsangelegenheiten zuständige Organisationseinheit unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines Ordnungsverstoßes.

(3) In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden auch von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Stellt sich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Bachelorprüfung heraus, dass eine schwerwiegende Täuschung im Sinne von Absatz 3 vorgelegen hat, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung im Nachhinein für „nicht bestanden“ erklären.

§ 15

Bildung und Bekanntgabe der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulprüfungen, dem Ergebnis der Bachelorarbeit und dem Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Das Ergebnis der Modulprüfungen wird aus dem mit den Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Notenpunkte (mit Nachkommastellen) aller benoteten Modulprüfungen gebildet: $(C_1 \times N_1 + C_2 \times N_2 + \dots) / (C_1 + C_2 + \dots)$. Dabei bezeichnet C die Anzahl der Credits des Moduls (vgl. Anlage 1) und N die Notenpunkte der Prüfungen. Das Ergebnis geht mit 75 von Hundert in die Gesamtnote ein. Soweit sich durch die Teilnahme an Wahlveranstaltungen in Modulen eine Überschreitung der Credits ergeben sollte, werden diese bei der Berechnung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 und für Modulprüfungen nach § 7 Abs. 10 Satz 1 erfolgt die Berücksichtigung der Leistung lediglich durch Anrechnung der Anzahl der Credits.

(3) Das Ergebnis der Bachelorarbeit geht mit 15 von Hundert, das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung mit 10 von Hundert in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 14,0 bis 15 Punkten	sehr gut,
von 11,0 bis 13,9 Punkten	gut,
von 8,0 bis 10,9 Punkten	befriedigend,
von 5,0 bis 7,9 Punkten	ausreichend und
von 0 bis 4,9 Punkten	nicht ausreichend.

(5) Die Gesamtnote ist der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 16

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Bei bestandener Bachelorprüfung wird jeweils eine von der Leitung der Polizeiakademie Niedersachsen unterzeichnete Urkunde zur Verleihung der Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (Anlage 2), ein Zeugnis (Anlage 3) und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Bei nicht bestandener Bachelorprüfung wird auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung mit einer Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module von der für Prüfungsangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit ausgestellt.

§ 17

Anwesenheit Dritter

bei der mündlichen Abschlussprüfung und Prüfungen

Die mündliche Abschlussprüfung und Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Leitung der Polizeiakademie Niedersachsen und ihre Vertretung sind berechtigt, anwesend zu sein. Der Prüfungsausschuss kann weiteren Personen bei dienstlichem Interesse die Anwesenheit gestatten. Handelt es sich dabei um Studierende, so ist das Einverständnis der zu Prüfenden einzuholen.

§ 18

Aufbewahrung der Prüfungs- und Studienakten

Die Prüfungs- und Studienakten verbleiben bei der Polizeiakademie Niedersachsen. Die Prüfungsarbeiten werden nach Ablauf von fünf Jahren seit Beendigung der Bachelorprüfung vernichtet.

§ 19

Übergangsregelung

Für Studierende, die vor dem 1. 10. 2012 ihr Studium an der Polizeiakademie Niedersachsen im Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst aufgenommen haben, gelten nur § 1 Abs. 2 Satz 1, § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4, § 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 13 und § 14 dieser Satzung; im Übrigen findet die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 20. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 426), geändert durch Satzung vom 4. 8. 2010 (Nds. MBl. S. 928), weiterhin Anwendung.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 10. 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungs- und Studiensatzung für den Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 20. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 426) und die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studiensatzung für den Polizeivollzugsdienst an der Polizeiakademie Niedersachsen vom 4. 8. 2010 (Nds. MBl. S. 928) außer Kraft.

Anlage 1

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Credits
1. Studienabschnitt		
01	Basiskompetenzen für Studium und Beruf	9
02	Grundlagen der Kriminalitätskontrolle	6
03	Rechtliche Grundlagen der Polizeiarbeit	20
04	Grundlagen für den polizeilichen Einsatz	10
05	Polizeiliche Standardlagen	10
06	Körperliche Fitness	5
2. Studienabschnitt		
07	Berufspraktische Studienzeit „Einsatz“	15
08	Vertiefung Schwerpunkt Ermittlungen	12
09	Vertiefung Schwerpunkt Einsatz	12
10	Polizeitraining 1	6
11	Berufspraktische Studienzeit „Ermittlungen“	15
3. Studienabschnitt		
12	Vertiefung Einsatz und Ermittlungen	17
13	Spezialisierung Einsatz oder Spezialisierung Ermittlungen	10
14	Internationale Polizeiarbeit	6
15	Wahlpflichtmodul	6
16	Polizeitraining 2	12
./.	Bachelorarbeit	9



BACHELOR-URKUNDE

Die Polizeiakademie Niedersachsen verleiht

Frau/Herrn

geb. am ...
in ...

die Abschlussbezeichnung

Bachelor of Arts (B. A.)

nach Bestehen der Bachelor-Prüfung
im Studiengang Polizeivollzugsdienst (B. A.)
am



Siegel

(Unterschrift)

Nienburg/Weser, den

Direktorin/Direktor
der Polizeiakademie Niedersachsen



ZEUGNIS

über die
Bachelor-Prüfung

Frau/Herr
geb. am ...
in ...

hat den Studiengang

Polizeivollzugsdienst
(Bachelor of Arts)

an der Polizeiakademie Niedersachsen

am

mit der Gesamtnote

„ “

bestanden.



Siegel

(Unterschrift)

Nienburg/Weser, den

Direktorin/Direktor
der Polizeiakademie Niedersachsen

Prüfungs- und Studienleistungen

Name:

Modul	Bezeichnung	Credits	Note (Notenpunkte*)
01	Basiskompetenzen für Studium und Beruf		
02	Grundlagen der Kriminalitätskontrolle		
03	Rechtliche Grundlagen der Polizeiarbeit		
04	Grundlagen für den polizeilichen Einsatz		
05	Polizeiliche Standardlagen		
06	Körperliche Fitness		
07	Berufspraktische Studienzeit „Einsatz“		
08	Vertiefung Schwerpunkt Ermittlungen		
09	Vertiefung Schwerpunkt Einsatz		
10	Polizeitraining 1		
11	Berufspraktische Studienzeit „Ermittlungen“		
12	Vertiefung Einsatz und Ermittlungen		
13	Spezialisierung Einsatz oder Spezialisierung Ermittlungen		
14	Internationale Polizeiarbeit		
15	Wahlpflichtmodul		
16	Polizeitraining 2		

Name:

Prüfung	Credits	Note (Notenpunkte*)
Bachelorarbeit Thema: „.....“		
Mündliche Abschlussprüfung		

Notendurchschnitt	
Gesamtnote des Bachelorabschlusses	
Einstufung nach ECTS- Bewertungsskala	



Nienburg/Weser, den

(Unterschrift)

Direktorin/Direktor
der Polizeiakademie Niedersachsen

* **Notenpunkte werden mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben.**

Allgemeine Hinweise:

Noten:

14 – 15 Punkte	sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
11 – 13 Punkte	gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
8 – 10 Punkte	befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
5 – 7 Punkte	ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
0 – 4 Punkte	nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen Mängeln den Anforderungen nicht mehr genügt

Gesamtnoten:

von 14,0 bis 15 Punkten	sehr gut (1)
von 11,0 bis 13,9 Punkten	gut (2)
von 8,0 bis 10,9 Punkten	befriedigend (3)
von 5,0 bis 7,9 Punkten	ausreichend (4)
von 0 bis 4,9 Punkten	nicht ausreichend (5)

Einstufung der erfolgreichen Studierenden nach der ECTS-Bewertungsskala (bezogen auf den Studienjahrgang und die zwei vorhergehenden Jahrgänge):

„A“ (für die besten 10 v. H.),

„B“ (für die nächsten 25 v. H.),

„C“ (für die nächsten 30 v. H.),

„D“ (für die nächsten 25 v. H.),

„E“ (für die nächsten 10 v. H.).

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit

RdErl. d. MS v. 14. 8. 2012 — 306.41–51 772 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 25. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 356)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2012 wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.2 werden die Worte „der deutschen und ausländischen Teilnehmenden“ durch die Worte „der Teilnehmenden aus Deutschland und der Teilnehmenden aus dem Ausland“ ersetzt.
 - b) Nummer 4.3 wird gestrichen.
 - c) Nummer 4.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4.5.1 werden die Worte „deutschen Teilnehmenden“ durch die Worte „Teilnehmenden aus Deutschland“ ersetzt.
 - bb) Nummer 4.5.3 erhält folgende Fassung:

„4.5.3 Das Zahlenverhältnis zwischen den Teilnehmenden aus Deutschland und den Teilnehmenden aus dem Ausland soll bei bilateralen Begegnungsmaßnahmen ausgeglichen, bei multilateralen Begegnungsmaßnahmen angemessen sein. Die Zahl der verantwortlichen Leiterinnen und Leiter muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmendenzahl stehen. Der überwiegende Teil der Teilnehmenden aus Deutschland muss aus Niedersachsen stammen.“
 - cc) Nummer 4.5.4 wird gestrichen.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

Die Nummern 5.2, 5.4 und 5.6 erhalten folgende Fassung:

„5.2 Die Zuwendung beträgt für Teilnehmende aus Deutschland und Teilnehmende aus dem Ausland je Tag und teilnehmender Person

 - bei Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen und im Ausland sowie für Berlinfahrten nach Nummer 2.1.1 bis zu 20 EUR,
 - bei Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen und im Ausland nach Nummer 2.1.2 bis zu 30 EUR,
 - bei Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit nach Nummer 2.1.3 bis zu 20 EUR.

5.4 Für Maßnahmen, die nach qualitativem und pädagogischem Aufwand erhöhten Anforderungen entsprechen, sowie für Vorbereitung, Auswertung und die Sprachmittlung kann zusätzlich je teilnehmender Person aus Deutschland bei Maßnahmen im Ausland

 - nach Nummer 2.1.2 ein Zuschlag von 51 EUR, jedoch nicht mehr als 511 EUR je Maßnahme und
 - nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 ein Zuschlag von 26 EUR, jedoch nicht mehr als 383 EUR je Maßnahme

gewährt werden. Vergleichbare Aufwendungen bei Maßnahmen in Niedersachsen und Berlin werden über den Tagesatz abgegolten.

5.6 Für Teilnehmende aus Deutschland an Veranstaltungen im Ausland können Zuschüsse zu den Fahrtkosten in Höhe von 0,12 EUR je einfachem Entfernungskilometer für Maßnahmen im europäischen Ausland und 0,08 EUR je einfachem Entfernungskilometer für außereuropäische Ziele gewährt werden. Die Entfernungskilometer innerhalb Europas (geografisch) werden anhand der Routenplanung über die Internetseite www.maps.google.de und außerhalb

Europas anhand der Luftlinie über die Internetseite www.luftlinie.org ermittelt. Es gilt die einfache Strecke als Berechnungsgrundlage. Als Ausgangsort gilt der Heimat- oder Sammelort der Gruppe, als Zielort der Programmort oder der Ort des Zusammentreffens mit der Partnergruppe. Die Berechnung erfolgt anhand eines im Bewilligungsbescheid festzulegenden nachvollziehbaren Verfahrens.“

An das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An
den Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe
den Landesbeirat für Jugendarbeit
den Landesjugendring Niedersachsen
die Sportjugend Niedersachsen
das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 661

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen (Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung)

RdErl. d. MK v. 8. 8. 2012 — 31-51311/3 —

— VORIS 21133 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 532)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 10. 8. 2012 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 Satz 2 werden die Worte „entscheiden die Bewilligungsbehörden“ durch die Worte „entscheidet die Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
2. In Nummer 5.6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „können die Bewilligungsbehörden“ durch die Worte „kann die Bewilligungsbehörde“ ersetzt.
3. In Nummer 6.2 Satz 2 werden die Worte „Die Bewilligungsbehörden sind“ durch die Worte „Die Bewilligungsbehörde ist“ ersetzt.
4. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:

„7.2 Bewilligungsbehörde ist die NLSchB“.
 - b) Der Nummer 7.3 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„Sind Kontingente zum 15. 9. 2012 nicht mit vollständigen Anträgen belegt, gelten sie als ausgeschöpft. Örtliche Träger, deren Kontingente als ausgeschöpft gelten, werden bei einer Umverteilung der Mittel nicht berücksichtigt. Frei werdende Mittel werden unter Berücksichtigung der Regelungen nach Absatz 1 für eine Kontingenterhöhung der anderen örtlichen Träger entsprechend verwendet.“
 - c) Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Anträge für das Jahr 2013 sind spätestens zum 15. 9. 2012 der Bewilligungsbehörde vorzulegen.“
 - d) In Nummer 7.5 wird das Wort „jeweiligen“ gestrichen.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 661

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen des Programms zur Profilierung
der Hauptschule und der Förderschule
mit dem Schwerpunkt Lernen**

RdErl. d. MK v. 15. 8. 2012 — 32-81022/6 —

— VORIS 22410 —

- Bezug:** a) RdErl. v. 14. 10. 2010 (Nds. MBl. S. 1033, SVBl. S. 481)
— VORIS 22410 —
b) RdErl. v. 27. 4. 2010 (SVBl. S. 173, 257)
— VORIS 22410 —
c) RdErl. v. 7. 7. 2011 (SVBl. S. 257; 2012 S. 268)
— VORIS 22410 —

Der Bezuserlass zu a wird mit Wirkung vom 1. 9. 2012 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die Durchführung sozialpädagogischer Maßnahmen
zur Berufsorientierung und Berufsbildung“.**

2. In Nummer 1.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulen“ ein Komma und das Wort „Oberschulen“ eingefügt.
3. In Nummer 1.3 Satz 2 wird die Abkürzung „LSchB“ durch die Abkürzung „NLSchB“ ersetzt.
4. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt jährlich bis zu 26 000 EUR je Schule; mindestens vierzügige Oberschulen erhalten bis zu 39 000 EUR jährlich. Bei Antragstellung ist nachzuweisen, dass die Vierzügigkeit der Oberschule während des gesamten Bewilligungszeitraums überwiegend gegeben sein wird.

Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet die oberste Schulbehörde, insbesondere bei Zusammenlegung oder Auflösung von Schulen.“

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Öffentlichen Schulen
Träger von Ersatzschulen

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 662

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Jagd in Naturschutzgebieten

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012
— 404/406-22220-21 —**

— VORIS 79200 —

1. Ist eine Beschränkung der Jagdausübung in einem Naturschutzgebiet erforderlich und werden die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde und der Jagdbehörde von einer Einheitsbehörde wahrgenommen, gilt Folgendes:

1.1 Die Beschränkungen sind als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Naturschutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG. Sämtliche Vorschriften sind in der Einleitung der Verordnung zu zitieren.

1.2 Da es sich bei Beschränkungen der Jagd in Schutzgebieten um wesentliche Entscheidungen handelt, soll die Jagdbehörde den Jagdbeirat möglichst frühzeitig beteiligen. Sie hat ihn nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens unter Fristsetzung von einem Monat zu hören (§ 39 Abs. 3 NJagdG).

1.3 In der Verordnung ist die Jagdausübung zunächst von den allgemeinen Verboten auszunehmen (Freistellung).

Sodann werden die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der Jagdausübung festgesetzt (Ausnahmen von der Freistellung).

- 1.4 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist das öffentliche Interesse am Schutzzweck abzuwägen sowohl mit dem Jagdrecht und dem Jagdausübungsrecht als auch mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes, nämlich einer grundsätzlich flächendeckenden Jagdausübung, einer nachhaltigen Nutzung, der Erhaltung eines artenreichen, gesunden Wildbestandes sowie der Wildschadensverhütung.
- 1.5 Allein die Benennung als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung i. S. der Ramsar-Konvention oder die Lage im Natura-2000-Gebiet reicht nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd aus. Vielmehr ist für solche Gebiete zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u. a. zu Kurrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert.
- 1.6 Die Jagdausübung auf Prädatoren und Schalenwild soll erhalten bleiben. Dabei soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatorenbejagung nicht beschränkt werden, wobei im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter, Europäischer Nerz) Lebendfallen oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen sind. Großflächige Schalenwild- und Fuchsjagden sollen in angemessener Zahl möglich bleiben.
- 1.7 Ansitzeinrichtungen sind für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses, die Prädatorenkontrolle, eine größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung des Reviers grundsätzlich erforderlich. Soweit Beschränkungen neben § 3 Abs. 2 NJagdG überhaupt erforderlich sind, sind sie regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigepflicht gegenüber der Naturschutzbehörde hinsichtlich des Standorts zu beschränken.
- 1.8 Die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Jagdausübung sowie die Abwägung der oben genannten Belange ist in der Begründung (§ 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG) und nach Würdigung der Bedenken und Anregungen i. S. von § 14 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG in einem ergänzenden Aktenvermerk nachvollziehbar darzustellen.
2. Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Landkreise und kreisfreien Städte

Nachrichtlich:

An den
Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 662

**K. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz**

**Durchführung des
immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens;
hier: Schutz stickstoffempfindlicher Wald-, Moor- und
Heideökosysteme, Hinweise für die Durchführung
der Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft**

**Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 1. 8. 2012
— 404/406-64120-27 —**

— VORIS 79100 —

1. Allgemeines

Erhält die nach dem BImSchG zuständige Behörde (z. B. im Rahmen einer Anfrage einer potenziellen Antragstellerin oder eines potenziellen Antragstellers) Kenntnis von der Absicht,

eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlage zu errichten oder eine bestehende Tierhaltungsanlage zu erweitern, so soll im Vorfeld des auf Antrag einzuleitenden Verfahrens eine gemeinsame Erörterung der Anforderungen an das Vorhaben zwischen der Genehmigungsbehörde, weiteren voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und der Antragstellerin oder dem Antragsteller stattfinden (§ 2 Abs. 2 der 9. BImSchV). Ist Wald betroffen, so soll die Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 1 NWaldLG die Anstalt Niedersächsische Landesforsten beteiligen. Unabhängig vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren können die Möglichkeiten des § 8 NWaldLG in Betracht kommen.

Schließt sich ein Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG an, prüft die zuständige Genehmigungsbehörde anhand der eingereichten Antragsunterlagen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) erfüllt sind. Die Erfüllung dieser und auch der übrigen sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten ist Voraussetzung für die Genehmigung des Vorhabens an dem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gewählten Standort.

Ein Teil der im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von der Genehmigungsbehörde zu prüfenden Voraussetzungen des § 5 BImSchG ist in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. 7. 2002 (GMBL S. 511) konkretisiert. Im Hinblick auf die Anforderungen an Tierhaltungsanlagen in Bezug auf Ammoniakemissionen sind insbesondere die Nummern 5.4.7.1 (u. a. zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) und 4.8 TA Luft (u. a. zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) relevant. Die anlagenbezogenen Vorsorgeanforderungen der Nummer 5.4.7.1 TA Luft verlangen bei der Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlagen in der Regel einen Mindestabstand von 150 Metern zu stickstoffempfindlichen Pflanzen (z. B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosystemen (z. B. Heide, Moor, Wald).

Unabhängig davon ist bei Unterschreitung des Mindestabstandes nach Nummer 4.4.2 i. V. m. Nummer 4.8 und Anhang 1 TA Luft von der Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob durch die Ammoniakemissionen schädliche Umwelteinwirkungen für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme (z. B. Wald) resultieren. Bei der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen entsprechend den Vorgaben der TA Luft ist wie folgt zu verfahren:

2. Prüfverfahren

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob stickstoffempfindliche Pflanzen oder Ökosysteme im Einwirkungsbereich der Anlage liegen. Liegt Wald im Einwirkungsbereich, soll die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde die Anstalt Niedersächsische Landesforsten beteiligen. Diese Beteiligung kann regelmäßig auch bereits im Rahmen der Beratung gemäß § 2 Abs. 2 der 9. BImSchV erfolgen.

Entscheidet die Genehmigungsbehörde, dass stickstoffempfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Einwirkungsbereich der Anlage liegen, ist im Genehmigungsverfahren entsprechend den Vorgaben des Anhangs 1 TA Luft die zu erwartende jährliche Ammoniakemission zu ermitteln und zu prüfen, ob der im Diagramm des Anhangs ausgewiesene Mindestabstand unterschritten wird. Die TA Luft bestimmt in Anhang 1 hierzu, dass bei Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mithilfe der Emissionsfaktoren der Tabelle 11 für Tierart, Nutzungsrichtung, Aufstallung und Wirtschaftsdüngerlagerung und die jeweiligen Tierplatzzahlen die unter ungünstigen Bedingungen zu erwartende Ammoniakemission der Anlage je Jahr zu ermitteln ist. In der Fußnote der Tabelle 11 wird ausgeführt, dass, wenn Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren wesentlich in Bezug auf Tierart,

Nutzungsrichtung, Aufstallung, Fütterung oder Wirtschaftsdüngerlagerung von den in Tabelle 11 genannten Verfahren abweichen, auf der Grundlage plausibler Begründungen (z. B. Messberichte, Praxisuntersuchungen) abweichende Emissionsfaktoren zur Berechnung herangezogen werden können. Die im September 2011 als Weißdruck veröffentlichte Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure e. V. „VDI Richtlinie 3894“ Blatt 1 stellt den Stand der Technik dar. Sie enthält gegenüber der Tabelle 11 differenziertere und aktuellere Werte für die Emissionsfaktoren, die für die Ermittlung der Ammoniakemission heranzuziehen sind.

Wird der Mindestabstand unterschritten, ist zur Prüfung, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile gegeben sind, wie folgt vorzugehen: Es ist durch eine Ausbreitungsrechnung nach Anhang 3 TA Luft zu prüfen, ob an allen maßgeblichen Beurteilungspunkten der Wert für die Zusatzbelastung von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eingehalten wird. Sofern dies zutrifft, ist kein Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak gegeben. Bei der durchzuführenden Ausbreitungsrechnung sind die gesamten Ammoniakemissionen der Anlage — nicht nur die einer etwaig geplanten Erweiterung — als Eingangsdaten zu berücksichtigen.

Wird der Wert von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die Zusatzbelastung überschritten, ist gemäß des Anhangs 1 TA Luft zu prüfen, ob die Gesamtbelastung an Ammoniak an keinem Beurteilungspunkt $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreitet. In diesem Fall ist die Vorbelastung unter Einbeziehung aller vorhandenen Anlagen explizit zu bestimmen. Da die vorhandenen Anlagenteile der Antragstellerin oder des Antragstellers in den Daten zur Vorbelastung zu berücksichtigen sind, ist lediglich die Zusatzbelastung auf der Grundlage der Emissionen des geplanten Anlagenteils zu berechnen. Sofern die Gesamtbelastung an Ammoniak an einem Beurteilungspunkt $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschreitet, sind Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile gegeben. In diesem Fall ist eine Einzelfallprüfung gemäß Nummer 4.8 Abs. 7 TA Luft für Ammoniak erforderlich. Vor der Forderung nach einem Einzelfallgutachten ist von der Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob durch die Ausschöpfung der möglichen organisatorischen und technischen Minderungsmöglichkeiten auf ein Einzelfallgutachten verzichtet werden kann.

Durch den Einbau von geeigneten Abluftreinigungsanlagen können z. B. die Ammoniakemissionen deutlich gesenkt werden. Nicht zu den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind Variationen der Schornsteinhöhe zu rechnen. Zukünftige Betriebsweiterungen sollten bereits zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung für die erste Baustufe unter Einbeziehung aller weiteren vorgesehenen Baustufen bei der Ermittlung des notwendigen Abstandes zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen berücksichtigt werden.

Die TA Luft sieht in Nummer 4.8 eine parallele Prüfung sowohl hinsichtlich Ammoniakkonzentration als auch Stickstoffdeposition vor, wenn Anhaltspunkte für Schädigungen von empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen durch Stickstoffdeposition vorliegen. Ein Anhaltspunkt dafür, dass auch erhebliche Nachteile durch Stickstoffdeposition zu besorgen sind, ist beispielsweise die Überschreitung einer Viehdichte von zwei Großvieheinheiten (GV) je Hektar Landkreisfläche. Eine Sonderfallprüfung ist vorzunehmen, sofern die von der gesamten Anlage ausgehende Belastung — nicht nur von der beantragten Erweiterung — am Aufpunkt höchster Belastung eines empfindlichen Ökosystems $5 \text{ kg Stickstoff je Hektar und Jahr}$ überschreitet (Abschneidekriterium). Eine dem Stand der Technik entsprechende Grundlage für die Ermittlung und Bewertung der Stickstoffbelastung im Genehmigungsverfahren ist aufgrund der Erfahrungen in mehreren Bundesländern der Leitfaden der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Ermittlung und Bewertung von Stickstoffemissionen in Genehmigungsverfahren“. Bei der Anwendung des Abschneidekriteriums ist zu beachten, dass dieses in erster Linie unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten erstellt wurde. Aus naturschutzrechtlichen Belangen können weitergehende Anforderungen resultieren.

Nummer 4.8 Abs. 7 TA Luft stellt in diesem Zusammenhang klar, dass das Vorliegen von Anhaltspunkten für erhebliche Nachteile durch Ammoniakemissionen oder Stickstoffdeposition zu einer Einzelfallprüfung führt, deren Ergebnis aber noch nicht bestimmt. Erst im Rahmen der Einzelfallprüfung ist zu klären, ob die möglichen Pflanzenschäden im jeweils konkreten Fall das Gemeinwohl beeinträchtigen oder zu unzumutbaren Vermögenseinbußen für die Waldbesitzer führen können. Da in der TA Luft die Inhalte und Bewertungsmaßstäbe der Einzelfallprüfung nicht konkretisiert sind, ist auf Sachverständigengutachten zurückzugreifen.

Das Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Belastung und der Belastbarkeit des Waldes hat insbesondere die folgenden Merkmale zu beachten:

- Bestandsmerkmale (nach Forsteinrichtung),
- Kronenzustand und Schadsymptome,
- Ernährungszustand der Bestände,
- forstlicher Standort, insbesondere betroffene Bodeneigenschaften,
- Waldbiotoptypen und Weiserpflanzen,
- Belastungssituation,
- Gebietsschutz (Naturschutzgebiet, Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, Wasserschutzgebiet).

Die Art und der Umfang des Sachverständigengutachtens richten sich nach der Größe und der jeweiligen einzelfallbezogenen Situation des Vorhabens. Moore und Heiden im Wald (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 NWaldLG) werden im Rahmen der Ansprache der Biotoptypen berücksichtigt.

3. Zuständigkeiten

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörden für die in Nummer 7.1 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführten Tierhaltungsanlagen sind die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die großen selbständigen Städte und die Region Hannover. Die Genehmigungsbehörde holt gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Eine erforderliche Beteiligung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten erfolgt – sofern Wald betroffen ist – durch die Genehmigungsbehörden. Die NW-FVA stellt eine Handreichung zur Beurteilung von Gutachten für das Schutzgut Wald in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Tierhaltungsanlagen nach dem BImSchG und der TA Luft zur Verfügung (Quelle: www.nw-fva.de, Rubrik: Merkblätter und Leitfäden). Bei sonstigen stickstoffempfindlichen Ökosystemen wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde von der Naturschutzbehörde unterstützt.

Ist nach Nummer 4.8 TA Luft eine Einzelfallprüfung erforderlich, kann die Genehmigungsbehörde die Beibringung eines Sachverständigengutachtens fordern. Bei der Erstellung eines Gutachtens im Rahmen der Einzelfallprüfung nach Nummer 4.8 Abs. 7 TA Luft sind von der Genehmigungsbehörde mindestens die in Nummer 2 genannten Merkmale zu berücksichtigen. Die vorgelegten Gutachten werden von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten auf Übereinstimmung mit den Merkmalen und auf Plausibilität geprüft.

4. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 8. 2012 in Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte
Anstalt Niedersächsische Landesforsten
Klosterkammer Hannover
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Nachrichtlich:
An die
Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt

– Nds. MBL Nr. 29/2012 S. 662

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres

Erl. d. MU v. 8. 8. 2012 – 16-43198/1/13 –

– VORIS 28000 –

Bezug: Erl. v. 1. 2. 2008 (Nds. MBL S. 337, 398)
– VORIS 28000 –

Nummer 8 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 29. 8. 2012 wie folgt geändert:

Das Datum „31. 8. 2012“ wird durch das Datum „31. 12. 2012“ ersetzt.

An die
Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)

– Nds. MBL Nr. 29/2012 S. 664

Genehmigung für das Kernkraftwerk Unterweser; Bescheid I/2012

Bek. d. MU v. 17. 8. 2012 – 44-40311/7 (02) –

Mit Bescheid vom 16. 8. 2012 – 44-40311/7 (12.44) – wurde die Genehmigung für das Kernkraftwerk Unterweser – Bescheid I/2012 – erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 17 AtVfV i. d. F. vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. 12. 2006 (BGBl. I S. 2819), werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bek. ersetzt die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben (§ 15 Abs. 3 Satz 3 AtVfV).

Die Genehmigung ist auf der Grundlage von Unterlagen erteilt worden, die im Genehmigungsbescheid detailliert aufgeführt sind.

Je eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt ab 30. 8. 2012 für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, Pfortnerloge, montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr, und
- im Dienstgebäude des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 501, montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,

zur Einsichtnahme. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bek. können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (ein Monat nach Ende der Auslegung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich angefordert werden.

– Nds. MBL Nr. 29/2012 S. 664

Anlage

Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) Bescheid I/2012
Anwendung einer einheitlichen Erdbebenauslegungsspezifikation

I. Verfügung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2011 (BGBl. I S. 1704), in Verbindung mit der Verordnung

über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigt das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz als atomrechtliche Genehmigungsbehörde der

E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover,
– als Inhaberin einer Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG –

auf Antrag vom 7. 5. 2009 – VRG-Rad/Bü –, ergänzt und präzisiert durch die unter I.3.1 aufgeführten Unterlagen –, mit dem vorliegenden Bescheid für das Kernkraftwerk Unterweser in der Gemeinde Stadland die

Anwendung einer einheitlichen Erdbeben-Auslegungsspezifikation

in dem im Abschnitt I.1 bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der in Abschnitt I.3.1 genannten Unterlagen.

I.1 Genehmigungsumfang

Die Genehmigung zur Einführung einer einheitlichen Erdbebenauslegungsspezifikation für Errichtungen und Änderungen des KKKU umfasst im Einzelnen die folgenden Punkte:

1. Das Bemessungserdbeben für das Kernkraftwerk Unterweser wird mit einer Intensität von $I = VI$ EMS (Europäische Makroseismische Skala – EMS) festgelegt.
2. Das Bodenantwortspektrum mit Bezugshorizont ca. 20 m unter Geländeoberkante ist für das Kernkraftwerk Unterweser mit den nachfolgend aufgelisteten Eckwerten bei einer kritischen Dämpfung von 5% anzuwenden:

Frequenz [Hz]	0,50	2,50	6,50	20,00
Beschleunigung, Horizontalkomponente [m/s^2]	0,07	0,77	0,77	0,42
Beschleunigung, horizontale Resultierende [m/s^2], Resultierendenfaktor 1,2	0,08	0,92	0,92	0,50

Die Vertikalbeschleunigung beträgt 2/3 der Horizontalbeschleunigung

3. Die Starkbewegungsdauer beträgt 4,0 Sekunden.
4. Die Anwendung der unter den Nummern 1 und 2 dieses Abschnitts beschriebenen Größen erstreckt sich auf folgende bauliche Anlagen und die dort aufgestellten Anlagenteile, an die Auslegungsanforderungen für den Lastfall „Erdbeben“ bestehen:
 - Reaktorgebäude ZA/ZB (Reaktorsicherheitsbehälter und Ringraum),
 - Armaturenabau ZL3,
 - Konditionierungsanlagengebäude ZC0,
 - Hilfsanlagengebäude ZC im Bereich der Notspeisewasserleitung RL06 und 07,
 - Schaltanlagengebäude ZE,
 - Maschinenhaus ZF im Bereich der Notspeisewasserpumpen RL04, 05, 06 und 07 sowie der hochenergetischen Behälter,
 - Nebenanlagengebäude ZK,
 - Nebenanlagengebäude ZG und ZL im Bereich der Nebenkühlwasserleitungen,
 - Kühlwasserpumpenbauwerk ZM1 im Bereich der Nebenkühlwasserpumpen VE10, 20, 30 und 40,
 - Abluftkamin ZQ,
 - Gesichertes Gebäude ZZ,
 - Rohrbrücke ZW80,
 - sowie verbindende Kabel- und Rohrkanäle,

in dem in der Genehmigungsunterlage G 05 (siehe Abschnitt I.3.1) im Einzelnen beschriebenen Umfang.

Die unter den Nummern 1 bis 4 dieses Abschnitts getroffenen Festlegungen sind für Errichtungs-, Änderungs- und Austauschmaßnahmen zu Grunde zu legen.

I.2 Inhaberin und verantwortliche Personen

Inhaberin des Kernkraftwerks Unterweser gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist die E.ON Kernkraft GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover.

Die verantwortlichen Personen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG sind im KKKU-Betriebshandbuch Teil I (Personelle Betriebsorganisation, PBO) aufgeführt.

I.3 Verhältnis zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Gemäß § 16 Abs. 2 AtVfV wird darauf hingewiesen, dass dieser Bescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Landesrechnungshof

Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik – Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe für IuK-Prüfungen – (IuK-Mindestanforderungen) Stand: Juli 2012

Bek. d. LRH v. 1. 8. 2012 – 1.1-02893 –

Bezug: Bek. v. 1. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 90)

Inhaltsverzeichnis

- 1 **Zweck der IuK-Mindestanforderungen**
- 2 **Grundlegende Anforderungen**
 - 2.1 Wirtschaftlichkeit
 - 2.2 Ordnungsmäßigkeit
 - 2.3 Sicherheit
- 3 **Strategische und organisatorische Anforderungen**
- 4 **Anforderungen an IuK-Prozesse**
 - 4.1 Operative Planung und IuK-Organisation
 - 4.2 IuK-Maßnahmen
 - 4.2.1 Planung und Durchführung von IuK-Maßnahmen
 - 4.2.2 Beschaffung, Beauftragung Externer
 - 4.2.3 Entwicklung und Pflege von IuK-Verfahren
 - 4.2.4 Test und Freigabe
 - 4.2.5 Einführung, Anwenderschulung
 - 4.3 IuK-Betrieb
 - 4.4 Kontrolle und Steuerung

1. Zweck der IuK-Mindestanforderungen

Die IuK-Mindestanforderungen bestimmen die beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) zu beachtenden Handlungsfelder. Insbesondere beschreiben sie die grundlegenden Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen, ordnungsgemäßen und sicheren Einsatz der IuK. Sie bilden eine wichtige gemeinsame Grundlage für Prüfungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder. Mit ihnen sollen gemeinsame und transparente Prüfungsmaßstäbe geschaffen werden.

Für eine Vielzahl von Anforderungen existieren bereits Normen, Standards und Empfehlungen, die als Prüfungskriterien herangezogen werden können.

2. Grundlegende Anforderungen

2.1 Wirtschaftlichkeit

Nach dem im Haushaltsrecht des Bundes und der Länder verankerten Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist jede Maßnahme auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen (§ 7 BHO/LHO). Die Wirtschaftlichkeit des IuK-Einsatzes ist deshalb durch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen festzustellen. Die Kosten (in der Regel personeller Zeitaufwand) für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung haben in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der zu betrachtenden Maßnahme zu stehen. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind zu den folgenden Zeitpunkten durchzuführen:

Zeitpunkt	Zweck
Vor Maßnahmenbeginn (Ex-ante)	Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme
Nach Entscheidung über Maßnahmenbeginn, aber vor Einzelmaßnahmen (Ex-ante)	Nachweis der Wirtschaftlichkeit jeder Einzelmaßnahme
Nach Durchführung von Einzelmaßnahmen (Ex-post)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit jeder Einzelmaßnahme (begleitend)
Nach Abschluss der Maßnahme (Ex-post)	Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme (begleitend und abschließend)

Bei einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist insbesondere darauf zu achten, dass

- vorab die Ausgangslage und der Handlungsbedarf analysiert wurden,
- die mit der (Einzel-)Maßnahme verbundenen Risiken berücksichtigt werden,
- die Ziele der zu untersuchenden Varianten vorher eindeutig definiert sind,
- die geeignete Methode zum Tragen kommt (z. B. Kapitalwertmethode, Kostenvergleich),
- sämtliche Kosten im Betrachtungszeitraum angesetzt werden,
- die monetäre Betrachtung im Vordergrund zu stehen hat und ein positives Ergebnis auch haushaltswirksam zumindest mittelfristig erreicht wird,
- nur die Nutzenwirkungen einbezogen werden, die durch die zu betrachtende IuK-Maßnahme ausgelöst werden und
- Personaleinsparungen nur in dem Ausmaß und ab dem Zeitpunkt angesetzt werden, in dem sie aufgrund der IuK-Maßnahme eintreten.

Die zuständige Stelle hat nach der Durchführung einer IuK-Maßnahme zu prüfen, inwieweit die der Planung und der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zugrunde liegenden Ziele erreicht worden sind (Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle).

2.2 Ordnungsmäßigkeit

Der ordnungsgemäße Einsatz der IuK ist durch die Einhaltung der geltenden Normen zu gewährleisten (Regelüberwachung/IuK-Compliance).

Die Abgrenzung und Zuweisung der Funktionen und Verantwortungsbereiche ist im Hinblick auf die Trennung von Fach- und Betriebsverantwortung im Einzelnen schriftlich festzulegen. Soweit eine Trennung von Funktionen und damit von Verantwortungsbereichen ausnahmsweise nicht zweckmäßig ist, sind geeignete Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen vorzusehen. Auch in diesen Fällen muss die Zuordnung der Funktionen im Einzelnen geregelt sein. Es ist ein internes Kontrollsystem zu etablieren. Dabei sind Ausführungsfunktionen von Kontrollfunktionen zu trennen.

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten ist auf den Datenschutz, bei der Bereitstellung von Webangeboten auf Barrierefreiheit zu achten. Ergonomievorschriften sind zu berücksichtigen.

Die Planung und der Einsatz der IuK sind zu dokumentieren. Die IuK-Dokumentation muss vollständig, aktuell und verständlich sein sowie alle Änderungen und Entscheidungen nachweisen. Soweit elektronische Dokumente verwendet werden, ist deren Revisionsfähigkeit zu gewährleisten.

2.3 Sicherheit

Den Risiken beim Einsatz der IuK ist durch infrastrukturelle, organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zur Sicherheit der IuK Rechnung zu tragen. Dies betrifft insbesondere Risiken, die zu

- unberechtigter Kenntnisnahme (Verlust der Vertraulichkeit),
- unberechtigter Veränderung oder Verfälschung (Verlust der Integrität) und

- Beeinträchtigung oder Verlust der Verfügbarkeit (Verlust der Funktionalität)

führen können.

Ein Informationssicherheitsmanagement ist einzurichten. Aus Schutzbedarfs-/ Risikoanalysen sind notwendige Maßnahmen zur Informationssicherheit abzuleiten. Dabei sind die Standards und die Grundschutz-Kataloge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) anzuwenden. Bei hohem bzw. sehr hohem Schutzbedarf sollten zusätzlich oder ersatzweise höherwertige Maßnahmen ergriffen werden, die ebenfalls einschlägigen Normen zur IT-Sicherheit genügen.

Die Wirksamkeit von Sicherheitsmaßnahmen und -prozessen sollte durch angemessene Audit-Verfahren nachgewiesen werden.

3. Strategische und organisatorische Anforderungen

Die strategischen und organisatorischen Anforderungen für den Einsatz von IuK leiten sich aus dem Gebot eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns ab. Die IuK-Strategie und deren Umsetzung soll zu einer Ausrichtung der IuK an den Zielen der Organisation führen und auf diese Weise den Wertbeitrag des IuK-Einsatzes bei der Erfüllung der Aufgaben gewährleisten. Dies sollte turnusmäßig überprüft und ggf. angepasst werden (IT-Governance). Ein strategischer Handlungsrahmen für die Integration der IuK in die Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung ergibt sich auch aus gesellschaftlichen und politischen Zielsetzungen sowie administrativen Aufgabenstellungen. Die Beschlüsse und Empfehlungen des IT-Planungsrates sind bei der Erarbeitung der IT-Strategie zu beachten.

Ressortübergreifend soll insbesondere geregelt und koordiniert werden:

- die Entwicklung und der Einsatz gemeinsamer IuK-Verfahren,
- die Übernahme vorhandener IuK-Verfahren anderer Länder oder des Bundes,
- landes- bzw. bundesweite IuK-Initiativen sowie Programme und
- die Einrichtung von IuK-Gremien.

Die ressortübergreifende IuK-Koordinierung, die Planung und Kontrolle strategischer bzw. querschnittlicher Aufgaben und Infrastrukturen soll bei einer zentralen Stelle gebündelt werden. Ein Gremium der IuK-Zuständigen soll beratend tätig werden.

Die zentrale Stelle soll insbesondere zu folgenden Themen ressortübergreifende Richtlinien erarbeiten:

- Führungs- und Steuerungsprinzipien,
- grundsätzliche Zuständigkeiten einer IuK-Organisation,
- Mindestanforderungen an IuK-Qualität,
- Sicherheitsstandards sowie Grundprinzipien des Informationssicherheitsmanagements,
- Standards für die übergreifende IuK-Ressourcenplanung,
- IuK-Controlling einschließlich Risikomanagement,
- Standards für IuK-Systemarchitekturen, IuK-Systemkomponenten, den Datenaustausch und Benutzerschnittstellen sowie
- Standards für das IuK-Projektmanagement und den IuK-Betrieb.

Die Bedarfsdeckung sollte organisationsübergreifend gebündelt werden, ohne den Wettbewerb nachhaltig einzuschränken. IuK-Rahmenverträge sind bekannt zu geben. Für die auf IuK-Dienstleistungszentren übertragenen Aufgaben sind verbindliche Vereinbarungen zu treffen.

Innerhalb der Ressorts ist die Gesamtstrategie unter Berücksichtigung der fachspezifischen Aufgabenstellungen und des Bedarfs im Rahmen einer Gesamtplanung zu konkretisieren. Diese soll bestimmte, messbare, erreichbare, realistische und terminierte Qualitäts- und Prozessziele für den IuK-Einsatz enthalten. Ziele und Strategie müssen den betroffenen Organisationseinheiten auf geeignete Weise kommuniziert werden.

Vorgaben zur Festlegung geeigneter Kennzahlen sowie zur Identifizierung der Kosten der IuK sind zu treffen, um den IuK-Einsatz zu optimieren und die Effizienz und Effektivität des Verwaltungshandelns sicherzustellen.

4. Anforderungen an IuK-Prozesse

4.1 Operative Planung und IuK-Organisation

Auf Grundlage der strategischen IuK-Planung muss die operative IuK-Planung der Ressorts und der weiteren Verwaltung erstellt werden. Dabei sind die einzelnen Aufgaben auf die Struktureinheiten zu verteilen (IuK-Organisation).

Die operative IuK-Planung sollte ziel- und zukunftsorientiert, angemessen detailliert, aktuell und lückenlos sein. Die in der IuK-Planung festgeschriebenen Ziele und Aussagen zur IuK-Ausrichtung sind den Beteiligten gegenüber zu kommunizieren.

Die IuK-Planung ist kontinuierlich zu überprüfen sowie fortzuschreiben und soll je nach Planungs- und Entwicklungsstand Folgendes ausweisen:

- Zielsetzung des behördlichen IuK-Einsatzes,
- Aussagen zur IuK-Organisation,
- Bedarfsanalyse, generelles Anforderungsmanagement,
- Festlegungen zur IuK-Architektur der Verwaltung mit Aussagen zu IuK-Verfahren, IuK-Diensten inklusive Verfügbarkeitsanforderungen,
- Einführungsstrategien,
- Konzeption für Schulung und Anwenderbetreuung,
- IuK-Sicherheitsdokumentation als Teil eines Managementsystems für Informationssicherheit,
- Aussagen zum Bedarf an Ressourcen: Haushaltsmittel (konsumtiv und investiv), Personal, Technik/Systeme, Infrastruktur,
- Regelungen zur Bestandsführung von Hardware, Software, Infrastrukturen (Konfigurationsmanagement),
- Festlegungen zum Risikomanagement in Projekten und Betrieb,
- Aussagen zur Organisation von Qualitätssicherung und -management und
- Festlegungen zur Organisation des IuK-Controllings.

Die Organisation der IuK soll gewährleisten, dass die IuK-Prozesse sowohl serviceorientiert als auch wirtschaftlich die Ziele der Verwaltung unterstützen. Hierzu sind bzgl. der Kernprozesse und eingesetzter IuK-Technologien ausreichende Kompetenzen beim IuK-Personal aufzubauen und zu pflegen. Auch beim Einsatz Externer muss durch qualifiziertes eigenes IuK-Personal die Verlässlichkeit und Flexibilität der IuK sichergestellt werden.

4.2 IuK-Maßnahmen

4.2.1 Planung und Durchführung von IuK-Maßnahmen

Zur Planung gehören die Festlegung der Ziele der IuK-Maßnahme*), die Entscheidung über eine Projektorganisation, eine Anforderungsanalyse, ein Pflichtenheft, eine an Meilensteinen orientierte Zeitplanung und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Die erwarteten Kosten und die Maßnahmendauer sind zu dokumentieren. Die Planungsdokumente sind regelmäßig mit dem aktuellen Projektstand abzugleichen und ggf. zu aktualisieren (rollierende Planung).

Vor der Einführung neuer Verfahren sind eine Analyse und ggf. Optimierungen der Geschäftsprozesse durchzuführen. Daher sind die für Organisationsfragen zuständigen Stellen rechtzeitig einzubinden. Bei behördenübergreifenden Maßnahmen sind Beteiligung und Verantwortung im Einzelnen zu regeln.

*) IuK-Maßnahmen (IuK-Vorhaben, IuK-Projekte usw.) umfassen die Konzeption, die Entwicklung, die Beschaffung, die Einführung oder wesentliche Änderungen im IuK-Betrieb, von IuK-Verfahren, IuK-Infrastruktur und IuK-Diensten.

Bei der Planung des Einsatzes von IuK-Verfahren sind durch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung folgende Alternativen zu prüfen:

- der Einsatz von Standard-Software – ggf. nach einer Anpassung,
- die Übernahme vorhandener Software,
- die Neuentwicklung durch eigene Mitarbeiter und
- die Neuentwicklung durch Externe.

Bei IuK-Projekten ist ein Projektmanagement-System zu nutzen, das alle relevanten Teildisziplinen, insbesondere das Termin-, Kosten- und Risikomanagement, angemessen berücksichtigt.

4.2.2 Beschaffung, Beauftragung Externer

Die IuK-Beschaffung sollte die bedarfs- und nutzergerechte Versorgung der Dienststellen mit den von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten IuK-Komponenten und IuK-Dienstleistungen gewährleisten. Bei der Beschaffung ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit die günstigste Konfiguration und Beschaffungsart (Kauf, Miete, Leasing) auszuwählen. Die technische bzw. wirtschaftliche Abhängigkeit von einzelnen Herstellern ist zu vermeiden.

Durch die zentrale Ausschreibung von Rahmenverträgen für Hard- und Software sowie für Standard-IuK-Dienstleistungen sollen Einsparpotenziale realisiert werden. Ebenso soll die IuK-Standardisierung sichergestellt und vorangetrieben werden. IuK-Rahmenverträge sind zu nutzen.

Bei der Beauftragung und dem Einsatz Externer hat die Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Problembeschreibung und Festlegung von Zielen, die mit dem Einsatz Externer erreicht werden sollen,
- Prüfung der Zulässigkeit und der Erforderlichkeit der Beauftragung Externer,
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Bewertung aller Lösungsalternativen,
- Erstellung einer eindeutigen und umfassenden Leistungsbeschreibung,
- Ausschreibung und Vergabe,
- Vertragsgestaltung,
- Risikomanagement lieferantenbezogener Risiken,
- Kontrolle und Steuerung der Leistungserbringung durch Überwachung und Messung,
- Abnahme der Ergebnisse einschließlich Forderungsmanagement bei vertragswidrigem Verhalten oder Schlechtleistung,
- Gewährleistung des Know-how-Transfers,
- Vermeidung der Abhängigkeit von Externen.

Die Verwaltung soll durch ein wirksames Management sicherstellen, dass die von Externen erbrachten Leistungen den Anforderungen des Auftraggebers entsprechen und dabei Kosten, Nutzen und Risiken transparent bleiben. Auch Sicherheitsbelange, z. B. die Zuverlässigkeit des Externen, müssen angemessen berücksichtigt werden.

4.2.3 Entwicklung und Pflege von IuK-Verfahren

Die Softwareentwicklung ist – auch zur Sicherung der Pflege und Weiterentwicklung – nach geeigneten Methoden des Software-Engineerings durchzuführen. Festgelegte Vorgehensweisen, Qualitätsvorgaben und Arbeitstechniken sind einzuhalten, regelmäßig zu überprüfen und anzupassen.

Die Dokumentation muss die Pflege bzw. Wartung und einen ordnungsgemäßen Betrieb unterstützen sowie eine effektive und effiziente Verfahrensnutzung durch die Anwender ermöglichen.

Werden Externe mit der Entwicklung von Software beauftragt, soll der Zugriff auf den Quellcode – ggf. durch Hinterlegung – sichergestellt werden.

4.2.4 Test und Freigabe

IuK-Verfahren, bei komplexen Verfahren auch fertig gestellte Teile, sind vor ihrer Freigabe für den Betrieb in allen Funktionen zu testen. Einzelheiten des Test- und Freigabeverfahrens

sind zu regeln. Die Schnittstellen zu anderen Verfahren und die spätere organisatorische Einbindung in den Betrieb sind besonders zu beachten.

Tests müssen aufgrund von Testfällen mit im Voraus festgelegten Eingaben und erwarteten Ausgaben durchgeführt werden. Die fachlich zuständigen Stellen haben hierfür Testfälle zu erstellen. Die Ergebnisse des abschließenden Tests sind unter gebotener Beteiligung des IuK-Bereichs von den am Vorhaben beteiligten Fachbereichen zu kontrollieren, zu bewerten und abzunehmen. Der Abschlusstest ist revisionsfähig zu dokumentieren.

Es soll eine Stelle bestimmt sein, die auf der Grundlage der Abnahmeerklärung zum Abschlusstest das Verfahren freigibt, eine Freigabebescheinigung erstellt und damit die Gesamtverantwortung für die Ordnungsmäßigkeit und die Sicherheit des Verfahrens übernimmt.

Ein Verfahren darf grundsätzlich nur freigegeben werden, wenn dessen Dokumentationsunterlagen vollständig vorliegen. Auch nicht selbst entwickelte Verfahren sind vor ihrem Einsatz entsprechend zu testen und förmlich freizugeben.

Soweit ein Verfahren von mehreren öffentlichen Stellen eingesetzt werden soll, können eigene Tests mit Testergebnissen anderer öffentlicher Stellen kombiniert oder ergänzt werden. Die kombinierten oder ergänzten Tests sind zu dokumentieren. Die Notwendigkeit der Freigabe bleibt hiervon unberührt.

Lässt sich ein vorläufiger Verfahrenseinsatz nach einem ausreichenden und revisionsfähig dokumentierten Test aus unabwiesbaren Gründen nicht umgehen, ist die Freigabe unverzüglich nachzuholen.

4.2.5 Einführung, Anwenderschulung

Bei der Einführung eines IuK-Verfahrens ist insbesondere rechtzeitig zu gewährleisten, dass

- die erforderliche Hard- und Softwareumgebung eingerichtet ist,
- die Datenbestände eines abzulösenden Verfahrens übernommen,
- die Benutzer bedarfsgerecht und zeitnah geschult wurden und
- alle notwendigen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Für eine fortlaufende Beratung und Schulung der Benutzer – auch nach der Verfahrenseinführung – muss Vorsorge getroffen werden. Eine im Umfang angemessene Anwenderdokumentation des Verfahrens ist bereitzustellen.

Bei der Einführung neuer Verfahren sind die Aspekte des organisationalen Wandels und des Akzeptanzmanagements zu beachten.

4.3 IuK-Betrieb

Unter Beachtung der grundsätzlichen Anforderungen zur Wirtschaftlichkeit, Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit ist der IuK-Betrieb ergebnis- und auftraggeberorientiert auszurichten. Standardisierte Lösungen sind anzustreben.

Die Anforderungen an den IuK-Betrieb und dessen Leistungen sind zu fixieren. Dazu gehören insbesondere Regelungen zur Nutzung von behördenübergreifenden Standards und zu eventuellen Leistungsverrechnungen.

Der IuK-Betrieb ist ständig mit geeigneten und angemessenen Methoden zu überwachen und zu dokumentieren. Dies sollte mit einem IT-Service-Management (ITSM) gewährleistet werden, welches hinsichtlich des IuK-Betriebs insbesondere folgende Teildisziplinen angemessen berücksichtigt:

- Änderungsmanagement,
- Datenmanagement,
- Kapazitätsmanagement,
- Konfigurationsmanagement,
- Kontinuitätsmanagement,
- Sicherheitsmanagement,
- Störungsmanagement und
- Verfügbarkeitsmanagement.

4.4 Kontrolle und Steuerung

Zur Kontrolle und Steuerung der Zielerreichung ist ein angemessenes IuK-Controlling einzusetzen. Dazu sind insbesondere folgende Funktionen und Aufgaben des Controllings rechtzeitig zu planen und festzulegen:

- Zieldefinitionen: Messbarkeit durch Leistungsindikatoren und Kennzahlen, Software-Metriken zur Qualitätssicherung, Identifikation von Kosten und Nutzen.
- Organisation: Zuordnung zur strategischen und operativen Ebene, zentrale und/oder dezentrale Controlling-Einheiten, Kompetenzen und Zuständigkeiten.
- Instrumente: Aufbau eines Zielvereinbarungssystems, Einsatz Controlling-Software, ggf. IT-Balanced-Scorecard.
- Information: Installation eines zielorientierten Berichtswesens, Kommunikation der Kennzahlenergebnisse.
- Steuerung: Bewertung kritischer Erfolgsfaktoren, Zuordnung von Früh- und Spätindikatoren, Maßnahmen aufgrund von Abweichungsanalysen.

Die Ergebnisse interner und externer Audits können ergänzend herangezogen werden.

Diese Bek. ersetzt die Bezugsbekanntmachung.

– Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 665

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bekanntmachung über ein Vorhaben nach dem BImSchG

Bek. d. LBEG v. 14. 8. 2012

– L1.4/L67131/02-05-06/2012-0002/022 –

Das LBEG hat der Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, mit Entscheidung vom 6. 8. 2012 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage auf dem Gelände der Erdgasaufbereitungsanlage Großenkneten erteilt.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), wird diese Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 30. 8. bis zum 12. 9. 2012** in den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- im Rathaus der Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten, Zimmer 207, während der Dienstzeiten von

montags	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,
- im Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Zimmer 9, während der Dienstzeiten von

montags bis donnerstags	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr,
freitags	9.00 bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 668

Anlage

I. Genehmigungsentscheidung

Der Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG, Vorhabensträgerin), Riethorst 12, 30659 Hannover, wird aufgrund ihres Antrags vom 31. 1. 2012 nach Maßgabe dieses Bescheids die Genehmigung für die „Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels in der Erdgasaufbereitungsanlage Großenkneten“ (KWK-Anlage EAA GK) gemäß §§ 4 ff. BImSchG erteilt.

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (kurz EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG und der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH wahr. Die KWK-Anlage soll in den Betrieb der im Eigentum der BEB Erdgas- und Erdöl GmbH & Co. KG stehenden Erdgasaufbereitungsanlage am Standort Großenkneten eingebunden werden und verbleibt daher ebenfalls im Eigentum der BEB Erdgas- und Erdöl GmbH & Co. KG.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einer Gasturbine einschließlich Generator (Wirkleistung 30 MW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 90 MW zur Stromerzeugung und Erzeugung von Abhitze,
- einem Abhitzekegel mit Zusatzfeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung von 22 MW zur Dampferzeugung.

Der Standort der Anlage ist Landkreis Oldenburg, Gemeinde Großenkneten, Gemarkung Großenkneten, Flure 8 und 38, Flurstücke 14/10, 14/5, 44/8, 44/7, 20/1, 11/3, 11/6, 11/9, 9/4, 8/6, 6/9, 8/7 und 12/7.

Die in Punkt 2 der Genehmigung im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt insbesondere folgende Entscheidungen ein:

- Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Tätigkeit I des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz — TEHG),
- Baugenehmigung gemäß § 68 NBauO für die Errichtung der Gebäude der KWK-Anlage mit den erforderlichen Nebenanlagen,
- Ausnahmegenehmigung § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Anlagenverordnung von den Forderungen von § 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 der Anlagenverordnung (VAwS).

Kostenlastentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Vorhabensträgerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

§ 4 i. V. m. § 6 und § 16 BImSchG sowie § 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV) und Nr. 1.1 Spalte 1 (Kesselanlage [Dampferzeuger, ausgeführt als Abhitzekegel]) und Nr. 1.5 Spalte 1 (Gasturbine) der Anlage zur 4. BImSchV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, einzulegen.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Rückbau eines Streckengleises der Strecke Einbeck-Salzderhelden bis Juliusmühle

**Bek. d. NLStBV v. 16. 8. 2012
— 3326-30224-10/12-IB —**

Die Ilmebahn GmbH hat bei der NLStBV eine Plangenehmigung für den Rückbau des Streckenabschnitts der Nebenbahnstrecke Einbeck-Salzderhelden bis Juliusmühle von Bahn-km 7,724 (Sachsenbreite) bis Bahn-km 10,330 (Juliusmühle) beantragt. Bei dieser Rückbaumaßnahme handelt es sich um die Änderungen von Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Prüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 669

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kaub GmbH & Co. KG, Göttingen)

Bek. d. GAA Göttingen v. 14. 8. 2012 — 12-017-01 —

Die Kaub GmbH & Co. KG, August-Spindler-Straße 1, 37079 Göttingen, hat mit Schreiben vom 2. 4. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage in der August-Spindler-Straße 1, 37079 Göttingen, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 669

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Wärmenetz Stolzenau GmbH)

**Bek. d. GAA Hannover v. 29. 8. 2012
— 118/H000056666/1.4 b)aa/2 —**

Die Firma Wärmenetz Stolzenau GmbH hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Betriebes einer

Verbrennungsmotorenanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Gemarkung Stolzenau, Flur 8, Flurstück 61/13.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 669

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung
gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG
(Egger Kraftwerk Brilon GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 29. 8. 2012
— H000099315-57-111 —**

Der Firma Egger Kraftwerk Brilon GmbH, Im Kissen 19, 59929 Brilon, wurde auf ihren Antrag vom 28. 10. 2011 gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG vom GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde am 9. 8. 2012 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzleistung von 60 000 Mg/a für den Standort Benzstraße 7, 31275 Lehrte, erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 30. 8. 2012 bis 12. 9. 2012 (einschließlich)

a) bei der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 30177 Hannover, Am Listholze 74, Foyer,

montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 14.30 Uhr,

b) bei der Stadt Lehrte, 31275 Lehrte, Rathausplatz 1, Bürgeramt,
montags und dienstags 8.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags 8.00 bis 19.00 Uhr,
freitags 8.00 bis 13.00 Uhr,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des **12. 9. 2012** gilt der Bescheid gegenüber den Einwenderinnen und Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom **30. 8. 2012 bis 11. 10. 2012** (einschließlich) kann der vollständige Genehmigungsbescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim GAA Hannover schriftlich angefordert werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 670

Anlage

I. Entscheidung

1. Aufgrund von § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Nr. 8.11 bb) Spalte 1, 8.12 Spalte 1 sowie 8.12 b) aa) Spalte 2 und 8.11 b) aa) und bb) Sp. 2

des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird hiermit der Firma

**Egger Kraftwerk Brilon GmbH,
Im Kissen 19,
59929 Brilon,**

auf ihren Antrag vom 28. 10. 2011, hier eingegangen am 9. 11. 2011, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Aufbereitung von Altholz

erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße: Benzstraße 7
Postleitzahl und Ort: 31275 Lehrte
Gemarkung: Lehrte
Flur: 2; 21
Flurstück: 370/1, 370/2; 4/6, 4/7.

2. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage mit einer Durchsatzleistung von bis zu 60 000 Mg/Jahr, davon max. 9 000 Mg/Jahr gefährlicher Abfälle (durchschnittlich 185 Mg/Tag ungefährlicher Abfälle und 33 Mg/Tag gefährlicher Abfälle) und einer Gesamtlagerkapazität von 1 000 Mg gefährlicher Abfälle und 9 000 Mg ungefährlicher Abfälle.

Folgende Anlagenteile werden errichtet:

- Lagerhalle,
- Büro- und Sozialcontainer,
- Überflurwaage,
- Entwässerungseinrichtungen,
- Löschwasser- und Regenrückhaltebecken.

Für die Anlage werden folgende Abfallschlüssel zugelassen (Input):

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung gem. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 0104 fallen
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (nur Holz)
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt

AVV-Nr.	Abfallbezeichnung gem. Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 03 07	Sperrmüllholz.

3. Die Antragsunterlagen (Abschnitt II) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen (Abschnitt II) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

5. Diese Genehmigung erlischt für alle Anlagenteile dieses Bescheides, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wurden.

6. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung der Stadt Lehrte ein.

7. Gemäß § 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lehrte vom 14. 12. 1994 wird die widerrufliche Genehmigung erteilt, das bei der Altholzlagerung und Umschlaglagerplatz anfallende Abwasser vom Betriebsgrundstück Benzstraße 7, Gemarkung: Lehrte, Flur 2 und 21, Flurstücke 370/1, 370/2, 4/6 und 4/7, vorbehandelt durch ein Absetzbecken, Regenrückhaltebecken und Probeentnahmeschacht in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadt Lehrte einzuleiten.

Die einzuleitende Menge darf 50 m³/d nicht überschreiten.

8. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

II. Antragsunterlagen

(Hier nicht abgedruckt.)

III. Nebenbestimmungen

(Hier nicht abgedruckt.)

IV. Hinweise

(Hier nicht abgedruckt.)

V. Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie-Halvesbostel GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 8. 2012
— 4.1LG000031542-23 Ar —

Die Firma Bioenergie-Halvesbostel GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 26. 1. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung und Erweiterung der vorhandenen baugenehmigten Biogasanlage zum Zweck der Verbrennung

von Biogas zur Stromerzeugung und Wärmeversorgung auf dem Betriebsgrundstück in 21646 Halvesbostel, Gemarkung Halvesbostel, Flur 7, Flurstück 11/9, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 671

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Georgsmarienhütte GmbH)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 8. 2012
— 12-073-01 + 02; Ma3.6/1 —

Die Firma Georgsmarienhütte GmbH, Neue Hüttenstraße 1, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 30. 3. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zum Warmwalzen von Stahl mit einer Leistung von bis zu 160 Tonnen Rohstahl pro Stunde am Standort in 49124 Georgsmarienhütte, Neue Hüttenstraße 1, Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 14, Flurstück 1/174, und Gemarkung Oesede, Flur 2, Flurstück 100/8, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb des Rollenherdofens (Ofen 25) im Bereich Walzwerk, Wärmebehandlung und die Errichtung und der Betrieb eines zentralen Notstromaggregates für alle Wärmebehandlungsöfen im Bereich Walzwerk, Wärmebehandlung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.6 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 671

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(ISP Salzbergen GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Osnabrück v. 15. 8. 2012
— 12-017-01/Ah —

Die ISP Salzbergen GmbH & Co. KG, Neuenkirchener Straße 7, 48499 Salzbergen, hat mit Antrag vom 11. 4. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung eines Prüfstandes für Verbrennungsmotoren beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 48499 Salzbergen, Neuenkirchener Straße 7, Gemarkung Salzbergen, Flur 6, Flurstücke 161/17, 161/15, 144/10, 161/11 und 144/13.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 671

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Le i t s ä t z e zum Beschluss des Ersten Senats vom 18. 7. 2012 — 1 BvL 16/11 —

1. Es verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, dass eingetragene Lebenspartner vor Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2010 nicht wie Ehegatten von der Grunderwerbsteuer befreit sind.
2. Eine von der grundsätzlichen Rückwirkung sowohl einer Nichtigkeits- als auch einer Unvereinbarkeitserklärung abweichende Anordnung der Weitergeltung eines als verfassungswidrig erkannten Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht wegen zuvor nicht hinreichend geklärter Verfassungsrechtslage kommt nur im Ausnahmefall in Betracht und bedarf einer besonderen Rechtfertigung.

— Nds. MBl. Nr. 29/2012 S. 672